



Merkblatt zur Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten (§ 15 IDG)

Wenn öffentliche Organe Personendaten beschaffen, müssen sie die betroffenen Personen darüber informieren. Ziel ist die Schaffung von Transparenz.

1 Adressat:innen dieses Merkblatts

Das vorliegende Merkblatt richtet sich – gleich wie die Informationspflicht – an die öffentlichen Organe des Kantons Basel-Stadt, konkret an die dort jeweils für den Datenschutz zuständigen Personen, insbesondere auch an die Datenschutzberater:innen.

2 Beschaffung von Personendaten

Eine Beschaffung von Personendaten liegt vor, wenn ein öffentliches Organ aktiv und gewollt Personendaten erlangt. Vorausgesetzt ist demnach eine aktive Handlung des öffentlichen Organs, die zur Übermittlung oder Erhebung von Personendaten führt. Zu beachten ist, dass auch die Erhebung von sogenannten Randdaten, die z.B. bei der Nutzung von Online-Plattformen anfallen, regelmässig als Beschaffung von Personendaten zu werten ist.

Beispiele für Beschaffungen von Personendaten:

- Durchführung einer Umfrage bei Mitarbeitenden oder einer bestimmten Bevölkerungsgruppe;
- Eingang von Bewerbungen aufgrund eines Stelleninserates;
- Datenerhebungen mittels amtlicher Formulare;
- Aufforderungen von öffentlichen Organen zur Mitteilung bzw. Einreichung von Personendaten;
- Anfallende Log-Daten über die personenbezogene Nutzung eines IT-Systems.

Beispiele in denen keine Beschaffung von Personendaten vorliegt:

- Erhalt einer Blindbewerbung (d.h. eine Bewerbung, die sich auf kein konkretes Stelleninserat bezieht);
- Erhalt einer spontanen Informationsanfrage eines Bürgers oder einer Bürgerin (auch dann, wenn die Anfrage – und ggf. die Antwort – ausschliesslich zu Dokumentationszwecken, d.h. zu keinen weiteren Zwecken, abgelegt werden).

3 Mitzuteilende Angaben

Den betroffenen Personen sind gemäss § 15 Abs. 2 IDG mindestens folgende Angaben zu liefern:

- Name und Kontaktdaten des verantwortlichen öffentlichen Organs: z.B. Amt XY, Musterstrasse 10, 4001 Basel, 061 100 10 10, amt@bs.ch;
- Die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Personendaten: z.B. Stammdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum usw.), Lohndaten, Leistungsbeurteilungen, Daten aus dem Strafregister, Grundbuchdaten, Fotos von Mitarbeitenden, Sitzungsprotokolle usw.;
- Die Rechtsgrundlage für die Datenbearbeitung: z.B. § 3 Abs. 1 des Gesetzes XY (zu wenig spezifisch ist die Angabe ganzer Gesetze, wie z.B. «Polizeigesetz»);
- Den Zweck der Datenbearbeitung: z.B. Personaldossierführung, Prüfung des Anspruchs auf Prämienverbilligung, Erteilung von Bewilligungen zur Nutzung des öffentlichen Grundes, Steueranverlagung, Videoüberwachung zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten usw. Zu unspezifisch als Zweck wäre etwa die Angabe «zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben».
- Die Stellen oder Dritten (oder die entsprechenden Kategorien), denen die beschafften Daten bekannt gegeben werden: Dies können andere Amtsstellen sein (etwa im Rahmen von gesetzlichen Meldepflichten [z.B. an das SECO, das BAG, die Ausgleichskasse usw.] oder in Erfüllung anderer Pflichten [z.B. Ablieferung von Akten an das Staatsarchiv]). Oftmals handelt es sich aber auch um externe Dienstleistungsunternehmen, mitunter Auftragsdatenbearbeiter (z.B. die Betreiberin einer Software oder Plattform). Dass es überhaupt keine Empfänger:innen gibt, kommt nur selten vor;
- Die Rechte der betroffenen Person. Diese sind immer gleich und ergeben sich aus dem IDG. Es sind dies die Rechte:
 - auf Zugang zu den eigenen Personendaten (sog. Auskunftsrecht),
 - auf Berichtigung bzw. Vernichtung unrichtiger Personendaten,
 - zu verlangen, dass eine widerrechtliche Datenbearbeitung unterlassen wird,
 - zu verlangen, dass die Folgen einer widerrechtlichen Datenbearbeitung beseitigt werden,
 - zu verlangen, dass die Widerrechtlichkeit einer Datenbearbeitung festgestellt wird,
 - zu verlangen, dass die Bekanntgabe von Personendaten gesperrt wird,
 - bei der Datenschutzbeauftragten eine aufsichtsrechtliche Anzeige einzureichen.

4 Form der Information

Dort wo Personendaten mit Formularen in Papierform erhoben werden (z.B. bei Anmeldeformularen), ist es sinnvoll die Angaben direkt in das Formular zu integrieren (z.B. auf einer separaten Seite oder in einer Infobox). Kommen digitale Formulare zur Anwendung, lässt sich die Informationspflicht mit einem gut sichtbaren Link, der zur entsprechenden Datenschutzerklärung führt, erfüllen. Werden Personendaten in einem Gespräch vor Ort erhoben, können entsprechende Informationsblätter ausgehändigt werden. Bei Telefongesprächen kann mündlich auf eine

entsprechende Webseite hingewiesen werden. Gemäss den Erläuterungen des Regierungsrates ist hingegen die blosse Aufstellung eines Informationsblattes am Eingang einer Amtsstelle ungenügend.¹

5 Ausnahmen und Einschränkungen

Es gibt Fälle, in denen die Informationspflicht entfällt oder eingeschränkt werden kann. Das Gesetz sieht zunächst drei Ausnahmen von der Informationspflicht vor und verweist darüber hinaus auf die Einschränkungsgründe gemäss § 29 IDG.

Ausnahmen:

- Die betroffene Person verfügt bereits über die Angaben gemäss § 15 Abs. 2 IDG (vgl. Ziff. 3 vorne). Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt informiert worden ist und sich zwischenzeitlich nichts an den Angaben geändert hat.
- Die Datenbeschaffung ist gesetzlich ausdrücklich vorgesehen. Dies setzt voraus, dass die Angaben gemäss § 15 Abs. 2 IDG (vgl. Ziff. 3 vorne) für die betroffenen Personen aus den gesetzlichen Grundlagen mit hinreichender Präzision hervorgehen. Zu unterscheiden ist zwischen unmittelbaren und mittelbaren gesetzlichen Grundlagen. Unmittelbare gesetzliche Grundlagen regeln direkt eine bestimmte Datenbearbeitung. Mittelbare gesetzliche Grundlagen regeln lediglich eine bestimmte Aufgabe, zu deren Erfüllung die Bearbeitung bestimmter Personendaten erforderlich ist. Die Ausnahme der Informationspflicht kann vor allem bei unmittelbaren gesetzlichen Grundlagen zur Anwendung gelangen, weil in diesen Fällen oftmals die konkreten Modalitäten der Datenbearbeitung und somit auch die Angaben gemäss § 15 Abs. 2 IDG für die betroffenen Personen erkennbar sind. Demgegenüber können bei mittelbaren gesetzlichen Grundlagen die Angaben gemäss § 15 Abs. 2 IDG regelmässig nicht ohne Weiteres aus den gesetzlichen Bestimmungen abgeleitet werden.
- Die Information ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Um abzuschätzen, ob der Informationsaufwand unverhältnismässig ist, muss dieser gegenüber dem Informationsinteresse der betroffenen Person abgewogen werden. Je schwerer der Grundrechtseingriff durch die Datenbeschaffung ist, desto grösser ist der Informationsaufwand, der zugemutet werden kann. Ein schwerer Grundrechtseingriff liegt insbesondere regelmässig bei der Beschaffung besonderer Personendaten vor.

Weiter kann die Information eingeschränkt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. In solchen Fällen ist eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der betroffenen Person und dem entgegenstehenden öffentlichen oder privaten Interesse vorzunehmen. Beispiele für öffentliche und private Interessen finden sich in § 29 Abs. 2 und 3 IDG. Für die Gewichtung des Informationsinteresses gelten die Ausführungen im vorangehenden Absatz. Einschränkungen der Informationspflicht müssen sich immer auf das Nötigste beschränken.

Zur Prüfung, ob Ausnahmen oder Einschränkungsgründe vorliegen, können folgende Fragen durchlaufen werden:

¹ Erläuterungen vom 26. November 2024 zur Revision der IDV, S. 9.

- a) Verfügt die betroffene Person bereits über die Angaben gemäss § 15 Abs. 2 IDG und hat sich seither nichts an der Datenbearbeitung geändert?
 - b) Sind die Angaben gemäss § 15 Abs. 2 IDG aus den anwendbaren gesetzlichen Grundlagen für die betroffene Person erkennbar?
 - c) Ist der Aufwand für die Information in Relation zum Informationsinteresse der betroffenen Person unverhältnismässig?
 - d) Stehen der Information öffentliche oder private Interessen entgegen und sind diese höher zu gewichten als das Informationsinteresse der betroffenen Person?
- Falls alle Fragen mit «nein» beantwortet wurde, sind keine Ausnahmen oder Einschränkungsgründe anwendbar und die Informationspflicht gilt umfassend.
 - Falls eine der Fragen a) – c) mit «ja» beantwortet wurde, liegt eine Ausnahme vor und die Informationspflicht entfällt.
 - Falls die Frage d) mit «ja» beantwortet wurde, liegt ein Einschränkungsgrund vor. Weil die Einschränkung immer so gering wie möglich zu halten ist, muss in der Folge geprüft werden, ob es zur Wahrung der entgegenstehenden Interessen genügt, wenn lediglich über bestimmte Angaben gemäss § 15 Abs. 2 IDG (z.B. die Datenempfänger:innen) nicht informiert wird oder ob es erforderlich ist, die Information gänzlich einzuschränken. In gewissen Fällen können die entgegenstehenden Interessen auch durch einen zeitlichen Aufschub der Information gewahrt werden.

Stand: 29. Oktober 2025